

Auszug aus der Niederschrift der 10. Sitzung des Rates der Stadt Meckenheim vom 24.06.2015

6.2	Kündigung Merler Saal (Herr Pusch, BfM)	
-----	---	--

Herr Pusch:

In der letzten Ratssitzung wurde gefragt, warum der Rat von der Verwaltung nicht mit der Kündigung des Merler Saales befasst wurde, obwohl sie für Abschluss und Verlängerung des Mietvertrages eindeutig die Zuständigkeit des Rates sah. Die Verwaltung begründete die erfolgte Kündigung damit, dass der Rat mit dem Beschluss über die Haushaltssatzung 2015 der Kündigung quasi konkludent zugestimmt habe. Dies kann ich sachlich nicht nachvollziehen.

Bedeutet die Begründung der Verwaltung dann nicht, da für das Jahr 2016 im Haushalt noch 17.400 Euro eingestellt sind, dass der Rat (mit der Zustimmung zum Haushaltsentwurf, der erst für 2017 keine Miete mehr vorsieht), damit dem Auslaufen des Mietvertrages zum Ende des Jahres 2016 zugestimmt hätte und nicht zum Ende des Jahres 2015?

Ich wiederhole daher meine Frage, warum der Rat nicht mit der Kündigung des Merler Saales zum Ende dieses Jahres befasst wurde und bitte um eine rechtlich tragfähige Begründung unter Angabe der dafür zutreffenden Rechtsgrundlage.

Antwort der Verwaltung:

Die Frage wird schriftlich beantwortet:

Im Zuge der Haushaltsberatungen 2015 wurde auch die Kündigung des Merler Saales erörtert. Der Bürgermeister hat in diesem Kontext die Rahmenbedingungen aus dem Vertrag dargestellt und ist dabei noch davon ausgegangen, dass eine Kündigung mit einer Frist von 18 Monaten zum Jahresende möglich sei. Insofern war zu diesem Zeitpunkt davon auszugehen, dass die vertraglichen Verpflichtungen bis zum 31.12.2016 einzuhalten sind. Vor diesem Hintergrund – und nur deswegen – hatte die Verwaltung auch für das Haushaltsjahr 2016 die entsprechende Aufwandsposition für die Mietzahlung in den Haushalt aufgenommen.

Nach Abschluss der Haushaltsberatungen hat sich bei nochmaliger Prüfung des Vertrages ergeben, dass eine Beendigung des Vertrages bereits zum 31.12.2015 möglich ist. Hierüber und über den Vollzug der Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Bürgermeister den Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 06.05.2015 unterrichtet. Zum Vollzug der Kündigung bereits zum 31.12.2015 gab es keinerlei widersprechende Äußerungen aus Reihen des Ausschusses. Vielmehr bestand Konsens, dass das für den Meckenheimer Steuerzahler hochdefizitäre Mietverhältnis schnellstmöglich beendet werden soll, um den Haushalt an dieser Stelle zu entlasten.

Insofern hat der Bürgermeister die Beendigung des Mietverhältnisses auch bereits zum 31.12.2015 als Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 41 Abs.3 GO NRW nach vorheriger Abfrage des Einverständnisses mit den im Rat

vertretenen Fraktionen bewertet. Für das rechtliche Außenverhältnis ergibt sich die Vertretungsmacht des Bürgermeisters für die Gemeinde aus § 63 Abs.1 GO NRW.

Meckenheim, den 25.08.2015

Sabine Gummersbach
Schriftführer/in